

LANDRATSAMT WALDSHUT

- Amt 32 - Amt für Umweltschutz

Geschäftszeichen: 32/106.11 HA



LANDRATSAMT
WALDSHUT

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 mit einer Nennleistung von je 3,3 MW, einer Nabenhöhe von je 149 m und einem Rotordurchmesser von 126 m auf dem Höhenzug Gießbacher Kopf, Gemeinde Häusern und hat hierfür einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 4 und § 19 BImSchG gestellt.

Der Anlagenstandort ist auf den Grundstücken FlSt. Nr. 1540, 1560 (WEA 1) und 1571/1,1483 (WEA 2) der Gemeinde und Gemarkung Häusern vorgesehen. Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen erfordern durch die Lage im Wald eine Rodung und dauerhafte Umwandlung von Wald in der Größe von ca. 0,809 ha. Zusätzlich hierzu wird für die einem eigenständigen Genehmigungsverfahren vorbehaltene Zuwegung zu den und externe Erschließung der Anlagen eine Rodung und dauerhafte Umwandlung von ca. 2,8 ha Wald erforderlich.

Der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Waldshut wurden entsprechend § 31 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (UVwG) die Aufgaben gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 UVwG vom Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 28.07.2020 übertragen. Dementsprechend ist die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Waldshut für die Durchführung der UVP-Vorprüfungen zuständig.

Für das Vorhaben stellt das Landratsamt Waldshut – Amt für Umweltschutz – nach § 5 UVPG fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG vorgenommenen standortbezogenen Vorprüfungen in Form einer summarischen Abschätzung unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, der Unterlagen zu den standortbezogenen UVP-Vorprüfungen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange haben ergeben, dass von den Vorhaben („Rodung von Wald“ sowie „Errichtung und Betrieb einer Windfarm“) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG ausgehen können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ und Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“), des Biosphärengebiets „Schwarzwald“ und des Landschaftsschutzgebiets „Häusern“ betreffen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.



Hogenmüller

Waldshut-Tiengen, den 26.03.2021
Landratsamt Waldshut